Mittelhessischer Verein für Flugsport e.V. Sontra/Bebra

Segelfluggeländeordnung

für das Segelfluggelände

„Dornberg bei Sontra“

Allgemeines

Die nachstehende Segelfluggeländeordnung ist Bestandteil der vom Regierungspräsidium in Kassel erteilten Genehmigung zum Betrieb des Segelfluggeländes.

Flugbetriebszeiten

Das Segelfluggelände darf nur von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS) für die Durchführung von Flügen nach den Sichtflugregeln benutzt werden.
Eine Betriebspflicht besteht nicht.

Flugbetriebsbestimmungen

Jeder am Flugbetrieb Beteiligte hat sich über die Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb sowie über den Inhalt der nachstehenden Segelfluggeländeordnung genau zu informieren und sich danach zu verhalten.

Flugleiter

Der diensthabende Flugleiter ist der allein zuständige und verantwortliche Leiter des Flugbetriebes; er trägt die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung auf dem Fluggelände.
Beginn und Beendigung des Flugbetriebes bestimmt der Flugleiter.

Funkeinrichtungen und Funksprechverkehr

Für die Flugleitung steht auf dem Tower eine Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr mit allen Luftfunkstellen zur Verfügung.
Alle am Flugbetrieb beteiligten Luftfahrzeugführer müssen ständig auf der Frequenz 135.180 MHz hörbereit sein, soweit sie den Flugplatzbereich nicht verlassen.

Sicherung der Flugbetriebsflächen

Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich der diensthabende Flugleiter durch einen Rundgang von der sicheren Benutzbarkeit des Segelfluggeländes zu überzeugen, insbesondere ist auf die Höhe des Grasbewuchses innerhalb der Start- und Landeflächen und auf gute Sichtbarkeit der weißen Landebahnmarkierungen zu achten.
Beide Weg-Schranken müssen geschlossen und alle Hinweisschilder angebracht sein. Eventuell sind zusätzliche Absperrungen vorzunehmen.

Flugbetrieb

Alle am Flugbetrieb teilnehmenden Luftfahrzeuge sind vor ihrem ersten Start von einem Luftfahrerscheininhaber anhand der Checkliste durchzusehen und ihre sichere Benutzbarkeit im Flugleiterdienstbuch durch Unterschrift zu bestätigen.
Bei Windenstarts, die in Richtung 30 durchgeführt werden, liegt das Landezeichen neben der Schwelle zur Piste 30.
Beide Landerichtungen sind durch verlegte, gut sichtbare Platten ausgewiesen.
Der jeweilige Aufsetzpunkt ist durch Doppelplatten gekennzeichnet.
Vor dem ersten Start ist die Telefonverbindung zwischen Tower und Winde auf einwandfreie Verständigung zu überprüfen, ebenso alle Sprechfunkverbindungen zwischen dem Tower und den Luftfahrzeugen.

Als Startkommandos werden ausschließlich die in der Segelflugbetriebsordnung (SBO) festgelegten verwendet.

Jeder Pilot hat sich zur Landung in einer Höhe von mindestens **150 m** in den Gegenanflug einzureihen und an der Position über Funk mit **„Sontra-Start, D-... Position Piste ...“** zu melden.

Außenlandefelder sind in der Flugplatzkarte dargestellt; über deren Beschaffenheit hat sich jeder Segelflugzeugführer an Ort und Stelle zu informieren. (Anlage 1)

Flugzeugschlepp

Flugzeugschlepp-Starts dürfen **nur in Richtung 12** durchgeführt werden, wobei die Windenseile eingezogen sein müssen.
Für Motorflugzeuge ist die nördliche Platzrunde vorgesehen, für Segelflugzeuge die südliche Platzrunde (Anlage 1).
Bei Landungen in Richtung 12 liegt das Landezeichen neben der Schwelle zur Piste 12.

Ausbildungsflüge

Alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen sind im Ausbildungshandbuch bzw. in den Ausbildungsprogrammen geregelt. Zusätzlich gelten die in der Erklärung als DTO enthaltenen Angaben sowie die zugehörigen Anforderungen aus den maßgeblichen Verordnungen der EU. Für darüber hinausgehende Fragen ist der Ausbildungsleiter zuständig.
Die zur Ausbildung benutzten Flugzeuge sind vor dem ersten Start von einem Fluglehrer durchzusehen und ihre sichere Benutzbarkeit im Flugleiter-Diensthandbuch durch Unterschrift zu bestätigen.

Störungen beim Flugbetrieb

Bei Luftfahrtunfällen sind unverzüglich telefonisch alle in Frage kommenden Hilfs- und Rettungsdienste und die zuständigen Behörden zu verständigen!
Der Alarmplan mit den betreffenden Telefonnummern hängt im Tower und neben dem Telefon im Aufenthaltsraum (Bungalow).
Feuerlöscher, Rettungsgerät, Krankentrage und Verbandkasten sind mobil auf einem Anhänger untergebracht, welcher gut sichtbar in der Nähe des Towers an einem betriebsbereiten Fahrzeug angehängt ist.

Hinweise

Die Platzdarstellungskarte ist Bestandteil dieser Geländeordnung (Anlage 2).

Die Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aeroclub in der jeweils gültigen Fassung ist beim Flugbetrieb anzuwenden.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Segelfluggeländeordnung gelten die luftrechtlichen Vorschriften über den Luftverkehr sowie die Auflagen und Hinweise der Genehmigung zum Betrieb des Segelfluggeländes „Dornberg bei Sontra".

Die vorstehende Segelflugbetriebsordnung wurde am 10. November 2019 überarbeitet und tritt auch mit diesem Tage in Kraft.

Sontra, 10. November 2019

Mittelhessischer Verein für Flugsport e.V. Sontra/Bebra

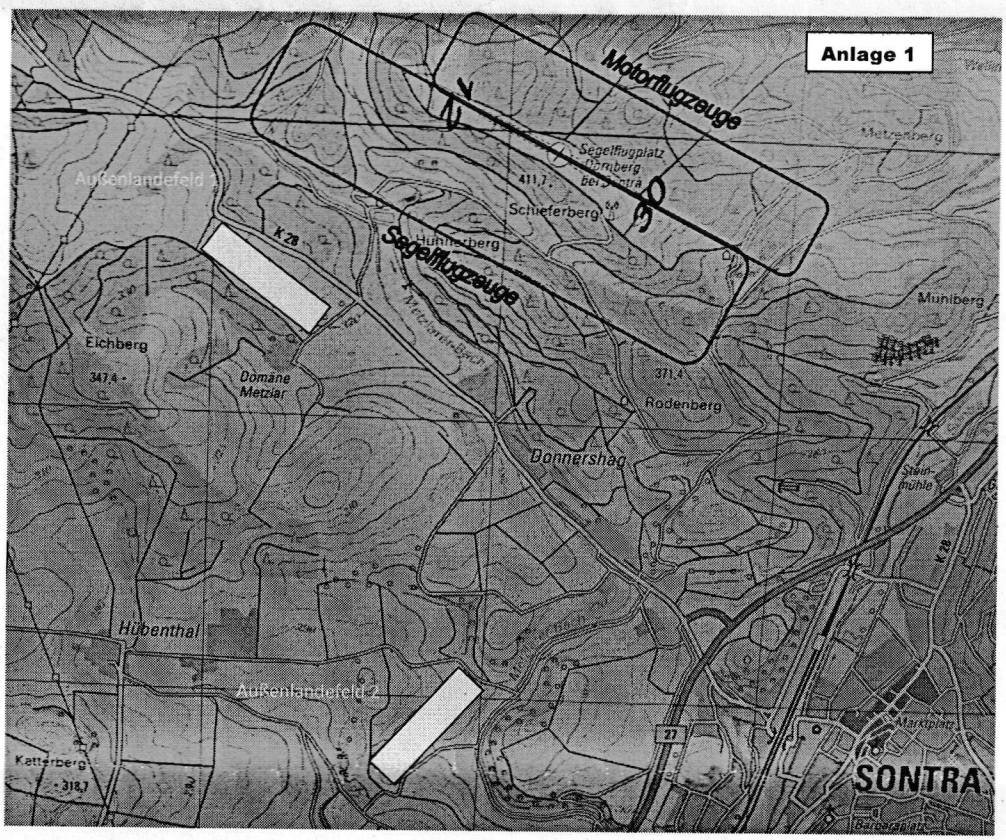
Der Vorstand

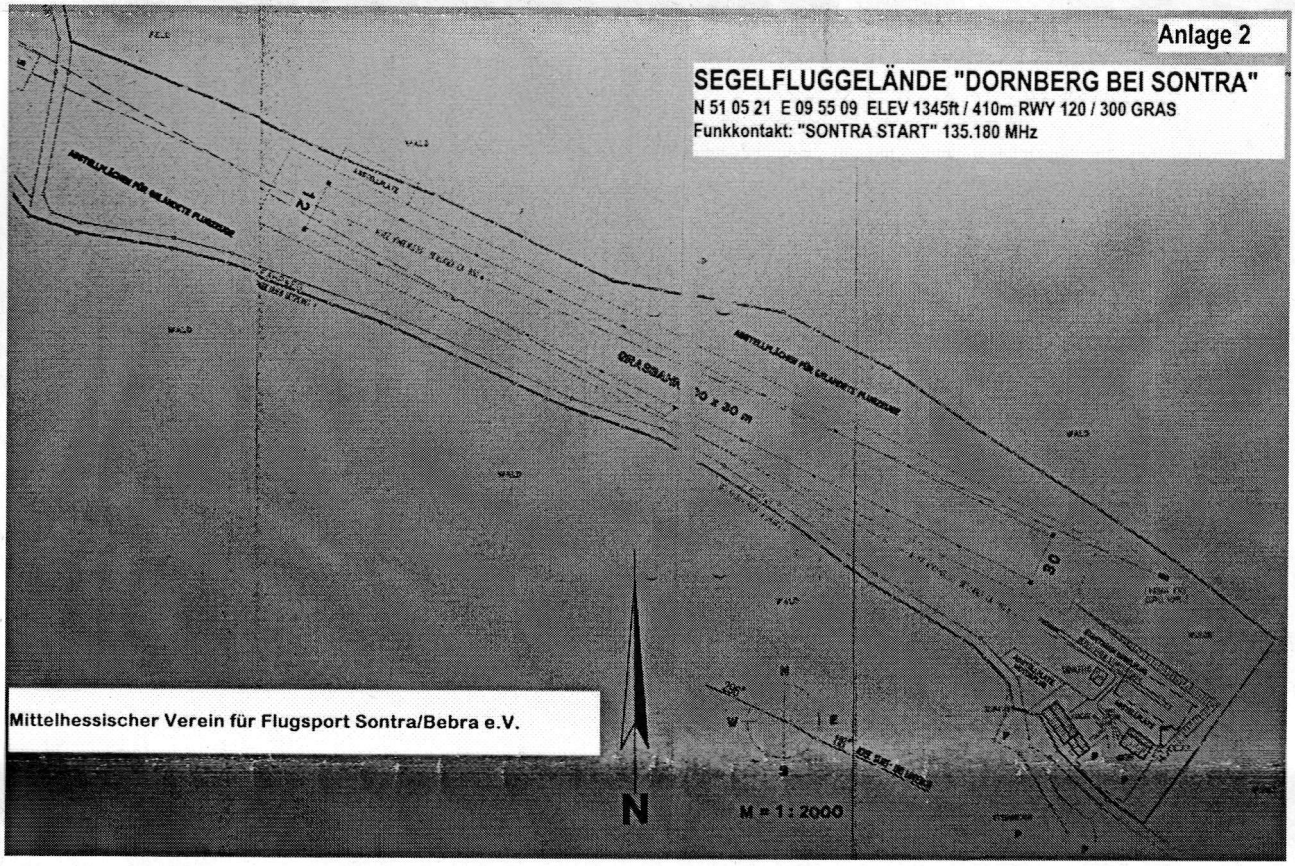
Genehmigt durch das Regierungspräsidium in Kassel

Kassel 13.11.2019

Im Auftrag

(Henning)


Anlage 1
Motorflugzeuge
Segelflugzeuge
Außenlandefeld 1
Außenlandefeld 2
Segelflugplatz
Schieferberg
Hummelberg
Eichberg
347,4
Domäne
Metzlar
Hübenthal
Katzenberg
318,7
411,7
371,4
Rodenberg
Donnershag
Munberg
Metzenberg
Steinmühle
K 28
27
Marktplatz
SONTRA


Anlage 2
SEGELFLUGGELÄNDE "DORNBERG BEI SONTRA"
N 51 05 21 E 09 55 09 ELEV 1345ft / 410m RWY 120 / 300 GRAS
Funkkontakt: "SONTRA START" 135.180 MHz
Mittelhessischer Verein für Flugsport Sontra/Bebra e.V.
N
M = 1 : 2000